

**Satzung  
über die Gestaltung der Gesundheitsversorgung für die Beamtinnen und Beamten der  
Stadt Göttingen in Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die im Einsatzdienst  
stehen**

**vom 8. Mai 2009  
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 20. Mai 2009 /  
in Kraft getreten am 1. April 2009)**

**§ 1**

**Allgemeines Leistungsspektrum der Gesundheitsversorgung**

- (1) Beamte des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes, die am 31. 12. 2000 im Dienstverhältnis zur Stadt Göttingen stehen oder die danach von anderen Dienstherrn versetzt werden und bis zu ihrer Versetzung einen Heilfürsorgeanspruch hatten, erhalten gemäß § 115 Abs.2 NBG Heilfürsorge.
- (2) Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach dem 31. 12.2000 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Göttingen eingetreten sind oder eintreten werden, wird ausschließlich Beihilfe in Anwendung des § 80 NBG gewährt.

**§ 2**

**Inhalt und Umfang der Leistungen der Heilfürsorge**

- (1) Für die unter § 1 Abs.1 fallenden Beamten, die nachdem 31. 12. 1990 in das Beamtenverhältnis berufen wurden, wird Heilfürsorge nach Maßgabedes des § 115 Abs.3 Satz1 NBG gewährt.
- (2).Für die unter § 1 Abs. 1 fallenden Beamten, die vor dem 1. 1.1991 in das Beamtenverhältnis berufen wurden, wird Heilfürsorge mit Billigung der Aufsichtsbehörde in der Weise gewährt, dass die Stadt Göttingen den vollen Beitrag für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung trägt. Maßgebend ist der jeweils gültige ermäßigte Beitragssatz. Daneben werden ergänzende Leistungen nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, sofern die kassenübliche Versorgung geringere Leistungen vorsehen sollten (Leistungsausschlüsse, Zuzahlungen etc).

**§ 3**

**Anrechnungsbetrag durch die Heilfürsorge**

Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für die Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet.

**§ 4**

**Antragsrechte der Heilfürsorgeberechtigten**

- (1) Beamte, die unter den Regelungsbereich des g 2 Abs.2 der Satzung fallen, können unwiderruflich schriftlich beantragen, dass ihnen ausschließlich Heilfürsorge nach Maßgabe des § 2 Abs.1 der Satzung gewährt wird.

- (2) Heilfürsorgeberechtigte können jederzeit auf schriftlichen Antrag die Gewährung von Heilfürsorge unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 NBG ablehnen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unbeschadet des § 6 Abs. 5 NGO am 1. 4. 2009 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt und ergänzt insoweit die Beschlüsse des Rates der Stadt Göttingen vom 1. 11. 1991 sowie vom 8. 12. 2000.